

II-12075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 22. Dezember 1993
GZ: 10.101/434-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5444 IAB

1993 -12- 27

zu 5381 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5581/J betreffend Zollbelastung für Backhefe, welche die Abgeordneten Ing. Meischberger und Kollegen am 11. November 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Welche Rechtsgrundlage besteht für die Einhebung von Einfuhrzöllen auf Backhefe?

Wann wurden diese Rechtsgrundlagen erlassen?

Antwort:

Die Rechtsgrundlage für die Einhebung von Einfuhrzöllen für Backhefe der Nr. 2102 10 A sind das Zolllarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Nr. 332/1988, die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24.11.1987 über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693, i.d.F. der Verordnung BGBl. Nr. 428/1988 sowie die im österreichischen Gebrauchszolltarif unter Punkt A.3. angeführten Rechtsvorschriften.

Für alle Unternehmern der Zolltarifnummer 2102 bestehen keine GATT-Bindungen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß der österreichische Gebrauchszolltarif 1980 bei der Zolltarifnummer 2106 A 1, welche der derzeitigen Zolltarifnummer 2102 10 A entspricht, nachstehende Anmerkung enthielt: "Der Zollsatz für Waren der Nr. 2106 A 1 ist (von öS 300,--) auf öS 600,-- für 100 kg zu erhöhen, wenn es zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist. Der Zeitpunkt für diese Erhöhung des Zollsatzes wird durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgestellt. Die Zollerhöhung wurde mit Wirkung ab 1.8.1983 durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18.7.1983, BGBl. Nr. 400, in Kraft gesetzt".

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Veränderungen ergaben sich durch die Einhebung von Einfuhrzöllen auf Backhefe auf den Import dieses Produktes?

Antwort:

Grundsätzlich wird festgehalten, daß Backhefeimporte schon seit den Zeiten der Monarchie zollpflichtig sind, somit jedenfalls vor der in der Einleitung zitierten Amtszeit von Bundesminister Dr. Steger. Die Grundlage des Hefezolls war und ist die Über-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

legung, daß einheimische Hefefabriken für die wirtschaftliche Landesverteidigung unabdingbar sind. Dazu kommt das Problem, daß international eine Rentabilität für Hefe erst ab 25 000 Jahrestonnen gegeben ist, eine Größenordnung, die den Gesamtbedarf Österreichs weit übersteigt.

Diese Situation besteht auch für die Produzenten in anderen EFTA-Ländern und hat dazu geführt, daß entgegen dem anfänglichen Widerstand der EG-Kommission, Hefe in das Protokoll 3, landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, des EWR aufgenommen wurde. Die in der Präambel erwähnten Anhebungen der Zölle im Lauf der letzten Jahrzehnte sind auf eine inflationsbedingte Anhebung des gesamten Preisgefüges zurückzuführen.

Die Importstatistik für Backhefe zeigt, daß die Importe nach der letzten Zollerhöhung im Jahr 1983 vorerst deutlich weiter stiegen, nach 1986 aber zurückgingen.

Punkt 4 der Anfrage:

Welche Auswirkungen hat die Einhebung eines Einfuhrzolles auf Backhefe für die Preisentwicklung dieses Produktes in Österreich?

Antwort:

Die Preise für österreichische Backhefe wurden seitens des zuständigen Fachverbandes der Bundeswirtschaftskammer kalkuliert und von der Paritätischen Preisunterkommission zur Kenntnis genommen.

Auf die Preisentwicklung von Preßhefe in Österreich hat der Zoll keinen direkten Einfluß gehabt. Er hat lediglich den österreichischen Hefeindustrien bis zum heutigen Tag ermöglicht, ihre Produktion aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Hefezölle in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft entstanden sind, die ihrerseits interessiert ist,

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

daß ausschließlich österreichische landwirtschaftliche Produkte zur Verarbeitung gelangen. Das heißt: Der Hefezoll ist nicht nur ein Schutz für die österreichische Hefeindustrie sondern auch für die österreichische Landwirtschaft.

Punkt 5 der Anfrage:

Welchen Einfluß hat oder hatte der Konzern MAUTNER-MARKHOF auf die Gestaltung der Einfuhrzölle auf Backhefe?

Antwort:

Abgesehen von einer allfälligen Mitwirkung im Rahmen des Fachverbandes hat das genannte Unternehmen auf die Gestaltung der Einfuhrzölle keinen direkten Einfluß.

Punkt 6 der Anfrage:

Haben Sie Kontakt oder hatte Ihr Ressort in der Vergangenheit mit dem Konzern MAUTNER-MARKHOF in Fragen der Einfuhrzölle auf Backhefe?

Antwort:

In Fragen der Einfuhrzölle auf Backhefe gab es in der Vergangenheit keine Kontakte.

Die Interessen dieses Wirtschaftszweiges werden im Wege des zuständigen Fachverbandes der Bundeswirtschaftskammer vertreten.

Punkt 7 der Anfrage:

Welchen Einfluß hatte der ehemalige Handelsminister Dr. Steger auf die Zollgestaltung in seiner Amtsperiode?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Antwort:

Der ehemalige Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hatte insoweit Einfluß auf die Zollgestaltung, als die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 400/1983, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Schüssel'.